

DDK

**Diakonatskonferenz der
Evangelisch-Reformierten Kirchen der
deutschsprachigen Schweiz**

**Mindestanforderungen
zur sozial-diakonischen
Berufsausbildung**

Mindestanforderungen

Revidierte Ausgabe vom 1. Januar 2008

Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Diensten in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991* die „**Übereinkunft**“ betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst“ unterzeichnet.

*) 18.11.1999 Teilrevision der „Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste“, in Kraft gesetzt am 1. 1. 2000

Diese „Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung“ ersetzt die Fassung vom 23.5.1996 und tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung

Der Diakonatsrat erlässt folgende Mindestanforderungen für die gegenseitige Zulassung zum sozial-diakonischen Dienst, gestützt auf die *Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste* der *Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz* (DDK), Artikel 7b.

Ausgangspunkt für diese Revision der Mindestanforderungen ist die Vernehmlassung in den Mitgliedkirchen der DDK bezüglich Ausbildung zum sozial-diakonischen Beruf und der entsprechende Beschluss der DDK vom 10.5.2007.

1. Grundsatz: Doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den sozial-diakonischen Beruf eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1 Eine sozial-fachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF; und
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt wird.

Eine Ausbildungsstätte kann beide Qualifikationen in einem Lehrgang vermitteln (Integrierte Ausbildung).

Die Mitgliedkirchen der DDK bzw. die Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen entscheiden, ob für ein bestimmtes Stellenprofil ein FH-Titel oder ein HF-Titel verlangt wird. Die DDK stellt dafür Orientierungshilfen zur Verfügung.

2. Bestimmungen zu den sozial-fachlichen Ausbildungen

Als sozial-fachliche Ausbildungen anerkennt die DDK:

- 2.1 Ausbildungen, die zum Erwerb des eidgenössisch anerkannten Titels *Diplomierte / Diplomierter in Sozialer Arbeit FH* führen.
- 2.2 Ausbildungen, die zum Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Titels *HF Soziales* führen.

Personen mit eidgenössisch anerkannten Titeln nach Berufsprüfungen (BP) und Höheren Fachprüfungen (HFP) im Bereich Soziales können sich zur Anerkennung ihrer sozial-fachlichen Kompetenzen an die Überprüfungskommission wenden.

3. Bestimmungen zum kirchlich-theologischen Lehrgang

Der Diakonatsrat erarbeitet eine Kompetenzenliste und Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang.

Bis zu deren in Kraft treten gelten für Personen mit von der DDK anerkannten sozial-fachlichen Ausbildungen die Ausnahmestimmungen der *Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung* der DDK vom Mai 1996.

4. Bestimmungen für die von der DDK anerkannten integrierten Ausbildungsgänge (Schule für Diakonie Greifensee und Theologisch-Diakonisches Seminar Aarau)

Die DDK anerkennt die Diplome der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau weiterhin unter folgenden Bedingungen:

- 4.1 Die Schulen weisen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Fassung der

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen gegenüber dem Diakonatsrat nach, dass ihre entsprechenden Ausbildungsgänge mindestens dem Niveau HF genügen. Kriterium für diesen Nachweis sind die nachfolgenden Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen.

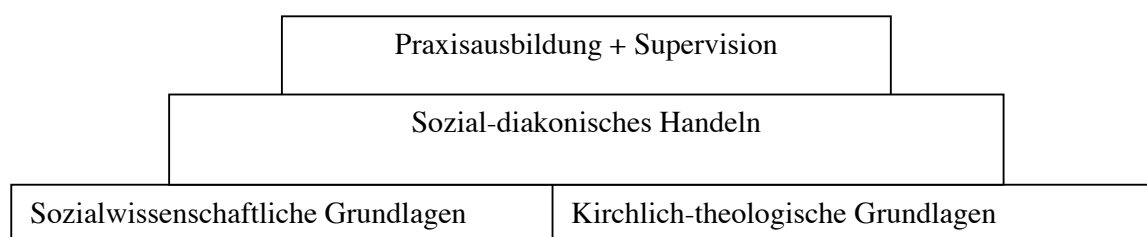
4.2 Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren seit in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen wird die Anerkennung weitergeführt, wenn die Schulen einen eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF im sozial-fachlichen Bereich erreicht haben. Wenn die Schulen gegenüber der DDK nachweisen können, dass sie einen solchen Titel verbindlich anstreben, entscheidet die DDK neu über eine Weiterführung der Anerkennung.

5. Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen

Die nachfolgenden Mindestvorgaben wurden aufgrund der *Überlegungen zu einem Berufsbild* (Anhang A) und der *Kompetenzliste* (Anhang B) erstellt. Sie entsprechen den formalen Vorgaben der *Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen* vom März 2005.

5.1 Integration der beiden Qualifikationen

Sozial-diakonisches Handeln stützt sich einerseits auf Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, andererseits auf kirchlich-theologisches Wissen. In den nachfolgenden Mindestvorgaben wird beiden Grundlagen das gleiche Gewicht beigemessen.



5.2 Aufnahmeverfahren

5.2.1 Formale Bedingungen

Bei der Anmeldung für den Ausbildungsgang werden folgende Nachweise verlangt:

- Zeugnisse
- Referenzen
- Ausführlicher Lebenslauf mit Schilderung der persönlichen Entwicklung und der Motivation für den Ausbildungsgang
- Abgeschlossene mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren
- Mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung

5.2.2 Eignungsabklärung

Die Abklärung findet in drei Formen statt:

- Im Einzelgespräch
- In Gruppen (Assessment)
- In schriftlicher Form

Mindestanforderungen

Folgende Kompetenzen werden beurteilt:

- Ausdrucksfähigkeit schriftlich und mündlich
- Beziehungsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit, strukturierend zu denken und zu handeln
- Entwicklungs- und Lernfähigkeit im Hinblick auf sich selbst und auf gestellte Aufgaben

5.3 Inhalte

5.3.1 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

5.3.1.1 Formen

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock (inkl. Übernachtungen) von mindestens 5 Tagen zum Thema Gruppenprozesse

5.3.1.2 Fächer

Vor allem:

- Soziologie
- Psychologie

5.3.2 Kirchlich-theologische Grundlagen

5.3.2.1 Formen

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Spiritualität

5.3.2.2 Fächer

Vor allem:

- Theologie
- Religionswissenschaft

5.3.3 Sozial-diakonisches Handeln

5.3.3.1 Formen

- Mindestens 700 Unterrichtsstunden (Präsenzstunden)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Kommunikation

5.3.3.2 Inhalt

- Haltung
- Analyse
- Reflexion
- Kommunikation
- Methoden

Mindestanforderungen

5.4 Qualifikation der Lehrenden

- Die Lehrenden verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.
- Lehrende im Bereich sozial-diakonisches Handeln verfügen zusätzlich über mindestens 5 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit.
- Lehrende für spezielle Inhalte und Methoden verfügen über entsprechende anerkannte Ausbildungen und Praxiserfahrung.
- Lehrende, die mehr als durchschnittlich 4 Wochenstunden unterrichten, verfügen über eine berufspädagogische und didaktische Ausbildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit oder 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit.

5.5 Praxisausbildung

Die Praxisausbildung ist eine länger dauernde, fachlich angeleitete und von schulischen Angeboten unterstützte Tätigkeit in einer Organisation. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung findet sie im Rahmen der Berufstätigkeit statt. Bei einer Vollzeitausbildung findet sie in Form von Praktika statt.

Die Praxisausbildung ist ein unverzichtbares, konzeptionell integriertes Ausbildungselement und ist gemeinsame Aufgabe der Praxisorganisation und der Ausbildungsstätte.

Praxisorganisationen nehmen mit der Bereitstellung von qualifizierten Ausbildungsplätzen ihre Mitverantwortung für die Schulung ihres beruflichen Nachwuchses wahr.

5.5.1 Form

Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung: Anstellung im sozial-diakonischen Berufsfeld während mindestens 3 Jahren zu 50% und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin)

Bei einer Vollzeitausbildung: In die Ausbildung integrierte Praktika von insgesamt 9 Monaten in berufsspezifischen Praxisorganisationen und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin).

5.5.2 Inhalt

- Erfahrung in der praktischen Ausübung der Berufsrolle unter Anleitung eines Praxisausbildners oder einer Praxisausbildnerin
- Entwicklung einer professionellen Zusammenarbeit mit Zielgruppen, Trägerschaften, Gruppierungen
- Berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext erkennen
- Prüfung von theoretischen Ansätzen auf ihre praktische Umsetzung hin
- Einübung von Techniken, Methoden anhand von konkreten Fragestellungen
- Reflexion des eigenen beruflichen Handelns
- Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

5.5.3 Verantwortlichkeiten

Die Ausbildungsinstitution regelt:

- Die Anerkennung von Praxisorganisationen als Ausbildungsplätze der Praxis
- Die Rekrutierung, Schulung und Anerkennung von Praxisausbildnern und Praxisausbildnerinnen
- Verbindliche Vereinbarungen mit den Praxisorganisationen hinsichtlich Organisation, Lernziele, Evaluation und Beurteilung der Praxisausbildung
- Die Begleitung und Überprüfung der Praxisorganisationen

Mindestanforderungen

5.5.4 Anforderungen an die Praxisorganisation

- Relevanter Tätigkeitsbereich und ausreichende Lernmöglichkeiten
- Stellenbeschreibung und Ausbildungskonzept .
- Die Praxisorganisation stellt einen Praxisausbildner oder eine Praxisausbilderin zur Verfügung. Diese interne oder externe Person muss fachlich qualifiziert sein.

5.5.5 Qualifikation der Praxisausbildner und Praxisausbilderinnen

- Abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit an einer Fachhochschule, früher an einer Höheren Fachschule, oder von der DDK anerkannte Ausbildung
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit
- Methodisch-didaktischen Weiterbildung für die Praxisausbildungsfunktion

5.6 Ausbildungssupervision

5.6.1 Formen

Mindestens 60 Stunden bei einer Gruppengrösse von 5- 8 Personen

Mindestens 40 Stunden bei einer Gruppengrösse von 2- 4 Personen

5.6.2 Inhalt

- Die persönliche, religiöse und berufliche Entwicklung sowie den Lernprozess reflektieren
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in den Bereichen:
 - Umgang mit eigenen Bedürfnissen, Ressourcen und Grenzen
 - Beziehungs-, Kritik- und Teamfähigkeit
- Theoretische Konzepte in die praktische Arbeit integrieren
- Verbindungen zwischen den vier Bezugsgrössen „Person“, „Glaube“, „Fach- und Handlungswissen“ sowie der „Praxisanforderung“ herstellen
- Vertiefung und Festigung der praktischen Tätigkeit und der damit verbundenen Rollenfindung
- Berufliche Identität ausbilden, vertiefen, integrieren
- Berufsfeld-Kompetenzen reflektieren und an fachlichen Standards messen

5.6.3 Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren

- Vom Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching (BSO) anerkannte Ausbildung für Supervision oder eine gleichwertige Ausbildung
- Von der DDK anerkannte Ausbildung und 2-jährige Praxiserfahrung im Berufsfeld Sozial-Diakonie

5.7 Promotion

Der Abschluss besteht aus

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- einer Praktikumsqualifikation oder praktischen Prüfung
- einem Prüfungsgespräch

Für die Schlussqualifikation werden externe Expertinnen und Experten beigezogen.

Mindestanforderungen

5.8 Zusammenstellung der Mindeststundenzahlen

5.8.1 Mindeststundenzahlen für Vollzeit-Ausbildungen mit Praktika:

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praktika: insgesamt 9 Monate Vollzeit Lernstunden	zählen höchstens als 1350
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

5.8.2 Mindeststundenzahlen für Berufsbegleitende Ausbildungen:

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praxis: mindestens für 3 Jahre eine 50%-Anstellung Lernstunden	zählt als 1080*
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Angaben über das jeweilige Minimum. Die Differenzen ergeben den Gestaltungsspielraum der einzelnen Anbieter.

* Diese Zahlen entsprechen der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom März 2005).

6. Übergangsbestimmungen

6.1 Alle Diplome, die bis zum in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen von der DDK anerkannt waren, behalten die Anerkennung:

- Diplome der *Schule für Diakonie und Gemeindegearbeit, Zürich* (bis 1994)
- Diplome der *Ausbildungsstelle der Zürcher Landeskirche für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakon. Bereich akim* (bis 2000)
- Diplome der durch die SASSA bzw. die EDK anerkannten *Fachhochschulen und höheren Fachschulen für Soziale Arbeit* mit ihren Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation nach einer Einführungsphase gemäss den Ausnahmestimmungen der Mindestanforderungen von 1996 (bis in Kraft treten der Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang)
- Diplome „diacre“ der *Conférence des Églises réformées de la Suisse romande CER* (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)
- Die Diplome der *Schule für Diakonie Greifensee* und des *Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau TDS* (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)

Mindestanforderungen

6.2 Alle Diplome von Personen, welche die bisher anerkannten Ausbildungen der *Schule für Diakonie Greifensee* und des *Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau (TDS)* innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von zwei Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) zum Nachweis des HF-Niveaus beginnen, werden von der DDK anerkannt. Wird dieser Nachweis gegenüber dem Diakonatsrat fristgerecht erbracht, werden die Diplome von Personen, die die entsprechende Ausbildung innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von fünf Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) beginnen, von der DDK anerkannt.

6.3 Diese Fassung tritt am 1.1.2008 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23.5.1996.

Zürich, 1.11.2007

Anhang A: Überlegungen zu einem Berufsbild

Bei diesem Text handelt es sich um ein internes Arbeitspapier der Ausbildungskommission der Diakonatskonferenz, das als Grundlage dient für die Überarbeitung der Mindestanforderungen für Ausbildungen zur sozial-diakonischen Arbeit. Der Text entstand unter Benützung des „Berufsbildes der Professionellen sozialer Arbeit des schweizerischen Berufsverbands Sozialer Arbeit“ und wurde um diakonisch-theologische Aspekte erweitert.

Quelle	Das Evangelium als Botschaft von Gottes Liebe.
Zentrale Tätigkeiten	Das Evangelium kommunizieren: Soziale Probleme erkennen, ihnen vorbeugen, sie aufdecken, lösen oder lindern.
Ziele	Grösstmögliche Autonomie mit bestmöglicher Integration ausbalancieren. Zeichen setzen für das Angenommensein jedes Menschen durch Gott. Die Würde des Menschen auch im Scheitern erhalten.
Christliches Menschenbild	Die Liebe gegenüber anderen Menschen gründet in der vorausgehenden Liebe Gottes (1.Joh 4).
Handlungsgrundlagen	Christliches Menschenbild, ethisches Wissen, berufsethische Normen, wissenschaftliche Erkenntnisse.
Handlungsfelder	Zielrichtung: Nach innen, nach aussen Adressaten: Einzelner Mensch - Institutionen
Methoden	Theoretisch fundierte und überprüfte Methoden der Animation, Beratung, pädagogischen Begleitung, Case Management und Gemeinwesenarbeit
Qualitätskriterien	Professionelle sozial-diakonischer Arbeit setzen sich immer wieder mit der Qualität der eigenen Tätigkeit auseinander.

Mindestanforderungen

Quelle

Kraft, Sinn und Horizont gewinnt die sozial-diakonische Arbeit aus dem Evangelium Jesu Christi als der Botschaft von Gottes Liebe zu allen Menschen und zur ganzen Welt.

Zentrale Tätigkeiten

Die Kirche Jesu Christi ist beauftragt und ermächtigt, das Evangelium der Liebe Gottes in der Welt zu kommunizieren. Von Gottes Liebe her sind alle Menschen berufen, sich ihren Mitmenschen in tätiger Nächstenliebe zuzuwenden.

Soziale Probleme verhindern die Befriedigung körperlicher, seelischer, sozialer, religiöser und materieller Bedürfnisse von Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Systemen. Die sozial-diakonischen Fachpersonen gehen die sozialen Probleme mit den betroffenen Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Systemen zusammen an und leisten einen Beitrag zu deren Verhinderung oder Lösung oder dazu, die Lebenssituation erträglicher zu gestalten. Die sozial-diakonischen Fachpersonen erkennen soziale Probleme und Situationen, die zu solchen führen könnten. Sie beugen ihrer Entstehung vor und decken sie auf, um sie zu lindern oder zu lösen. Durch diese Tätigkeiten verkündigen sie das Evangelium von der Liebe Gottes.

Ziele

Leitziel professioneller sozial-diakonischer Arbeit ist es, dass einzelne Menschen und Gruppen, insbesondere Benachteiligte, ihr Leben und Zusammenleben im Sinne des Evangeliums zunehmend selbst bestimmen und in solidarischen Beziehungen bewältigen. In der Gesellschaft wird auf einen Wandel hingearbeitet, welcher den Einzelnen und Gruppen die nötige Entfaltung und Befriedigung der existenziellen Bedürfnisse ermöglicht. Die sozial-diakonischen Fachpersonen wissen um die Begrenztheit und die Abgründe menschlichen Seins. Sie erkennen auch im Scheitern das Angenommensein durch Gott und drücken dies in ihrer Haltung gegenüber den Betroffenen und den Menschen in deren Umfeld aus.

In der Gesellschaft setzen sie sich dafür ein, dass diese ihre Mitverantwortung für Menschen, die an ihrem Rand oder ausserhalb leben, wahrnimmt.

Christliches Menschenbild

Über der Begegnung von Menschen steht die Liebe Gottes. In dieser gründet Respekt für die anderen Menschen in jeder Situation, Achtung der Menschenrechte und Solidarität mit denen, die in unserer Gesellschaft zu kurz kommen (Amos 2.7). Die Zuwendung zum Mitmenschen braucht keine weitere Begründung und keinen Zweck. In dieser Begegnung werden beide Partner verändert.

Zum christlichen Menschenbild gehört auch, sorgsam und verantwortlich mit den eigenen Kräften umzugehen und die Balance zu finden zwischen den Ansprüchen hilfesuchender Menschen und den Möglichkeiten und Grenzen des sozial-diakonischen Handelns.

Sozial-diakonische Fachpersonen arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Sie setzen sich ständig mit der jüdisch-christlichen Tradition und ihrem eigenen Sein in der Liebe Gottes auseinander. Sie sind offen gegenüber Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen.

Mindestanforderungen

Handlungsgrundlagen

Das zielgerichtete, methodengeleitete, theoriegestützte und systematische Handeln der sozial-diakonischen Fachpersonen stützt sich auf das christliche Menschenbild und auf ethisches, gesellschafts- und humanwissenschaftliches Wissen. Darauf basierende berufsethische Normen stellen Entscheidungshilfen dar, die in schwierigen Situationen Güterabwägungen ermöglichen.

Handlungsfelder

Sozial-diakonische Arbeit geschieht sowohl auf den einzelnen Menschen wie auch auf Institutionen bezogen, beides ereignet sich in der christlichen Gemeinde oder Institution, einmal mit Zielrichtung nach innen und einmal mit Zielrichtung nach aussen (siehe Tabelle am Schluss).

Die konkreten Handlungsfelder betreffen nicht nur die Arbeitsfelder der sozial-diakonischen Fachpersonen, sondern das gesamte diakonische Handeln der Gemeinde.

Methoden

Die Professionellen sozial-diakonischer Arbeit intervenieren je nach Situation vorbeugend, stützend, ergänzend oder ersetzend. Sie handeln auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis über menschliche Bedürfnisse, Denken, Fühlen und Handeln von Individuen und über strukturelle, wirtschaftliche und kulturelle Bedingungen und deren Veränderungen. Die sozial-diakonischen Fachpersonen arbeiten mit Methoden der Animation, Beratung, Begleitung, Gemeinwesenarbeit und der Erschliessung gesellschaftlicher Ressourcen. Die Methoden dienen dazu, die Wahrnehmungs- und Handlungskompetenzen bei Individuen, Gruppen oder gesellschaftlichen Systemen zu optimieren und das notwendige kulturelle Wissen und Können zu vermitteln. Dabei wird auch die religiöse Dimension berücksichtigt. Die sozial-diakonischen Fachpersonen sind von der Kirche beauftragt, den diakonischen Auftrag zusammen mit Ehrenamtlichen, anderen Berufsgruppen und Freiwilligen umzusetzen.

Qualitätskriterien

Professionelle sozial-diakonischer Arbeit setzen sich immer wieder mit der Qualität der eigenen Tätigkeit auseinander.

Dazu sind folgende Kriterien relevant:

1. Die sozial-diakonischen Fachpersonen haben einen staatlich anerkannten Abschluss im Sozialbereich.
2. Sie reflektieren ihre Tätigkeit auch durch Supervision, Intervision oder Coaching.
3. Sie bilden sich regelmässig fachlich und persönlich weiter.
4. Die Arbeit der sozial-diakonischen Fachpersonen ist gegenüber den betroffenen Personen, AuftraggeberInnen (Behörden) und TeamkollegInnen transparent.
5. Zur Evaluation der Leistungen der sozial-diakonisch Tätigen werden die Klientinnen und Klienten und deren Umfeld einbezogen.
6. Die Evaluation der Arbeit orientiert sich am christlichen Menschenbild, an der Zufriedenheit der betroffenen Personen und am Beitrag für das Vorbeugen, Aufdecken, Lindern und Lösen der sozialen Probleme.

Mindestanforderungen

7. Die sozial-diakonischen Fachpersonen halten sich an den Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit " Professionelle Soziale Arbeit Schweiz – avenir social".
8. Die sozial-diakonischen Fachpersonen tragen die Ziele ihrer christlichen/kirchlichen Arbeitgeberin mit.
9. Die sozial-diakonischen Fachpersonen erweitern und vertiefen ihre Gottesbeziehung und ihr Verständnis der jüdisch-christlichen Tradition.
10. Die sozial-diakonischen Fachpersonen handeln so, dass sie dem Heilige Geist jederzeit Raum lassen, zu wirken.

Das diakonische Handlungsfeld der Kirchgemeinde

	Die Wirkung diakonischer Tätigkeit „nach innen“	Die Wirkung diakonischer Tätigkeit „nach aussen“
Adressaten: Der Mensch	<p>Zwischen Gliedern der Gemeinde aufgrund ihres Christseins vermitteln</p> <p>Diakonische Tätigkeiten gegenüber der Gemeindegliedern: Räume – Beziehungen - Geschichten</p> <p>Mögliche Konkretionen: - Förderung von Hauskreisen verschiedenster Prägung - Einrichten von offenen Häusern - Lese- und Sehschulen der Diakonie für Einzelne - Kinderlager, Familien- und Gemeindeferien, - Ferienlager, Gemeindeferien, - Seniorenferien, Seniorennachmittage, - Altersweihnachtsfeiern, Besuchsdienst, - Trauerbegleitung, Sterbebegleitung, Elternbildung zu - Fragen religiöser Erziehung, - Bildungsangebote, kirchliche Jugendgruppen etc.</p>	<p>Zwischen den Menschen vermitteln aufgrund der Einsicht, dass sie Nächste sind, welche die Gemeinde unbedingt angehen</p> <p>Diakonische Tätigkeiten gegenüber den Nächsten: Helfen – heilen – dienen</p> <p>Mögliche Konkretion: - Aufbau von Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfen, Begleitgruppen für sozial benachteiligte, kulturell ausgegrenzte und politisch stimmlose Menschen und Gruppen - Beratungsangebote initiieren von Selbsthilfegruppen, Jugendarbeit, Spielgruppe, - Mütter- und Kleinkindertreff, Familienentlastende - Angebote für berufstätige Mütter und Väter, Männer- und Väterarbeit, - Schülermittagstisch, Aufgabenhilfe, Elternbildungsangebote, - Jugendkultur: Musik und Theater, Präventionsarbeit, Deutschkonversation für Fremdsprachige, Seniorenmittagessen</p>
Adressaten: Institutionen	<p>In den verschiedenen Organisationen der Kirchgemeinde vermitteln</p> <p>Diakoniebezogene Tätigkeiten in Kirchgemeinden und Werken: Bildung – Netzwerke – Leben teilen</p> <p>Mögliche Konkretionen: - Bildung von Tauschringen und diakonischen Kreisläufen - Diakoniesonntage einführen - Am Gemeindeaufbau mitwirken - Zusammenarbeit mit kirchl. Hilfswerke, Kurse, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit über kirchl. Medien, Diakonische Themen in der Katechese</p>	<p>Die Wirkung diakonischen Handelns in der Gesellschaft</p> <p>Diakoniebezogene Tätigkeiten im gesellschaftlichen Umfeld: Deklarieren – vermitteln – intervenieren</p> <p>Mögliche Konkretionen: - Armutskonferenzen, Spendenparlamente, politische Aktionen, Partnersein in Projektarbeit - Öffentlichkeitsarbeit allgemein, Vernetzung mit pol. Gemeinde und anderen Organisationen des Gemeinwesens, Mitarbeit oder Projektarbeit bei interdisziplinären Projekten, Zusammenarbeit bei regionalen Projekten, Suchprävention, Gewalt, Paar- und Familienberatung, Obdachlosen, Randständigen etc.</p>

Mindestanforderungen

Anhang B: Kompetenzen und ihre Verteilung auf Unterrichtsformen

Verwendete Abkürzungen:

F-K Fachkompetenz

M-K Methodenkompetenz

So-K Sozialkompetenz

Se-K Selbstkompetenz

A Sozialwissenschaftliche Grundlagen

B Handlungs-Grundlagen für sozial-diakonische Arbeit

C Theologie, Spiritualität, Ethik

D Praxisausbildung:

S=Supervision,

M=Mentorat, Praxisausbildner (sozial-diakonische Fachperson am Arbeitsplatz)

P=Praxisbegleitung (Bezug Schule-Arbeitsplatz, Controlling-Funktion)

E Berufstätigkeit

Kompetenzen in Bezug auf Religion

Kompetenzen in Bezug auf Kirche

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis der Entstehung, Strukturen, Funktionieren usw. der Kirche		A,C			F
Fähigkeit, das sozial-diakonische Profil einer Kirchgemeinde zu entwickeln und zu fördern.		B	M	X	M

Kompetenzen in Bezug auf Gesellschaft und soziale Probleme

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis der Entstehung, Strukturen, Funktionieren usw. der Gesellschaft im Mikro-, Meso- und Makrobereich.		A			F
Kenntnis der für den Sozialbereich relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen.		A			F
Kenntnis verschiedener Kulturen, Subkulturen und Lebensweisen und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Prägungen		A	S, M		F/SE

Mindestanforderungen

Fähigkeit, soziale Probleme in der Praxis zu erkennen und analysieren		B	M	X	F/M
Fähigkeit, Visionen zu entwickeln und sie gesellschaftlich wirkungsvoll zu kommunizieren.	X	B	M		M

Kompetenzen in Bezug auf Beziehungen und Gruppen

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis des Menschen und seiner Bedürfnisse in körperlicher, seelischer, sozialer, religiöser und materieller Hinsicht		A			F
Kenntnis der eigenen Bedürfnisse in körperlicher, seelischer, sozialer, religiöser und materieller Hinsicht und reflektierten Umgang damit	X	A,C	S	X	SE
Fähigkeit, solidarische Beziehungen einzugehen und ihre Grenzen zu beachten	X	B	S,M		SO
Fähigkeit, verbindliche professionelle Beziehungen einzugehen und diese zu reflektieren		B	S,M	X	SO/F
Fähigkeit, in Beziehungen angemessen mit Nähe und Distanz umzugehen.	X	B,C	S,M		SO
Fähigkeit, sich in Personen und Situationen einzufühlen (Empathische Kompetenz).	X	B	S,M		SO
Fähigkeit, Personen und Situationen einzuschätzen (Diagnostische Kompetenz).		A,B	S,M		F/M
Fähigkeit, andere Personen zu motivieren, anzuleiten, zu beraten		B	S,M	X	M
Fähigkeit, das Potential anderer Menschen zu erkennen und sich angemessen aus Prozessen zurückzuziehen (Zulassungskompetenz)		B	S,M	X	M/SE
Fähigkeit, andere Menschen im richtigen Mass zu unterstützen und herauszufordern		B	S,M	X	M/SO
Fähigkeit, Bedingungen zu schaffen, damit sich andere entfalten können		B	S,M	X	M/SO
Fähigkeit, mit ihrem eigenen Scheitern und dem der andern umzugehen		C	S		SE/SO
Fähigkeit, Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen zu reflektieren und kritisch damit umzugehen		A,B	S	X	SO
Fähigkeit, in einem Team konstruktiv mitzuarbeiten	X	B	S	X	SO
Kenntnis von Gruppenprozessen und – dynamiken und Fähigkeit, solche zu steuern		A,B	M	X	SO/M

Mindestanforderungen

Kompetenzen in Bezug auf Kommunikation

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich situationsgerecht auszudrücken und adäquat zu intervenieren	X	B	M		M
Fähigkeit, Gespräche zu führen und zu leiten		B	M		M
Fähigkeit, Situationen und Handlungen zu bewerten und Bewertungen angemessen zu kommunizieren		B	M		M
Fähigkeit, auf konstruktive Weise Kritik und Feedback zu üben und entgegenzunehmen		B	M,S		SO
Fähigkeit, das Berufsverständnis als sozial-diakonische Fachperson im Verhältnis zu anderen Berufsrollen innerhalb der jeweiligen Organisation entwickeln und zu kommunizieren		A,B	M	X	M/ SO/SE
Fähigkeit, die Aufgaben der Sozial-Diakonie in der Öffentlichkeit zu vertreten.		B	M	X	M
Fähigkeit, die eigene Arbeit mit anderen Institutionen zu vernetzen		B	M	X	M
Fähigkeit, sozialpolitische Aktivitäten theologisch zu begründen		B,C			F

Kompetenzen in Bezug auf sich selbst

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Fähigkeit, sich selbst weiterzuentwickeln	X	B,C	S		SE
Fähigkeit, die eigenen Ressourcen zu managen		B	S,M		SE
Fähigkeit, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und auf Überforderungssituationen adäquat zu reagieren.		B	S,M		SE

Mindestanforderungen

Kompetenzen in Bezug auf die Arbeitsweise

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis von Methoden der Steuerung von Problembearbeitungs- und -lösungsprozessen im Mikro-, Meso- und Makrobereich und Fähigkeit, diese anzuwenden		B	M	X	F/M
Kenntnis von Methoden der Animation, Beratung, Begleitung, Gemeinwesenarbeit und der Erschließung gesellschaftlicher Ressourcen und Fähigkeit, diese anzuwenden		B	M	X	F/M
Fähigkeit, strukturierend zu denken und zu handeln (Strukturierende Kompetenz)	X	B	M		M
Fähigkeit, zielgerichtet, methodengeleitet, theoriegestützt und systematisch zu handeln		B	M	X	F/M
Kenntnis zentraler ethischer, gesellschafts- und humanwissenschaftlicher Theorien		A,B,C			F
Kenntnis berufsethischer Normen und Fähigkeit, diese anzuwenden		A,B,C	S		F/M
Kenntnis von Methoden der Projektarbeit und Fähigkeit, Projekte zu initiieren, zu planen, durchzuführen und auszuwerten		B	M	X	F/M